Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3735

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 74300-2125/52 II

Bonn, den 29. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes - Nrn. 1813, 3240, 3490, 3588, 3655, 3658 der Drucksachen -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18. August 1952 - Nr. 3658 der Drucksachen - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

- Abschrift -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 74300 - 2125/52 II

Bonn, den 29. September 1952

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschüsses
des Deutschen Bundestages und Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Kopf

Betr.: Bundes-Jagdgesetz

Bezug: Mein Schreiben vom 13. August 1952 - 6-74300-2125/52

In Ergänzung meines vorbezeichneten Schreibens beantrage ich hiermit im Namen der Bundesregierung:

a) Die endgültige Einberufung des Vermittlungsausschusses,

b) eine nochmalige Behandlung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses vom 17. Juli 1952 (Bundestagsdrucksache Nr. 3588),

c) die Herbeiführung eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses, daß im Deutschen Bundestag über jede Änderung zu den einzelnen Punkten einzeln abzustimmen ist.

Die Bundesregierung macht für die Behandlung der einzelnen Punkte folgende Vorschläge:

1. § 7 Abs. 1 wird — entgegen dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses — nicht geändert.

2. § 9: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

3. § 13: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

4. § 15: Die Streichung in § 15 Abs. 5 Satz 1 wird nicht vorgenommen; dafür wird hinter „Kenntnisse" eingefügt „der jagdbaren Tiere", so daß der Satz lauten würde: „in der er ausreichende Kenntnisse der jagdbaren Tiere, in der Führung von Jagdwaffen, in der Behandlung des erlegten Wildes und in der jagdlichen Gesetzgebung nachweisen muß."

5. § 17: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

6. § 18: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

7. § 19: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

8. V. Abschnitt: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

9. a) § 21 Abs. 2 Satz 1 soll folgenden Wortlaut erhalten:

   „(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birkwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung."

   b) § 21 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 werden gestrichen.

10. § 22 Abs. 4: Der Beschluß des Vermittlungsausschusses wird aufrecht erhalten.

11.—17. Die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses werden aufrecht erhalten.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

gez. **Blücher**